

Beschluss

Die Geschäftsverteilung Ziff. A III. 3. 2. wird mit Wirkung zum 15.3.2025 wie folgt neu gefasst:

3.2.

3.2.1.

In der Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) werden alle Eingänge eines Tages, die elektronisch eingehen, getrennt nach Schöffengericht-, Jugendschöffengericht-, Jugendrichter-, Strafrichter- Sachen in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs geordnet und der entsprechenden Vorschaltgeschäftsstelle zugeleitet.

Elektronische Akten sind alle elektronisch eingehenden Akten unabhängig davon, ob zusätzlich Beweismittel, Beiakten oder andere Aktenteile in Papierform mitübersandt werden.

In der jeweils zuständigen Vorschaltgeschäftsstelle für Schöffensachen bzw. Strafrichtersachen erfolgt sodann die Unterscheidung zwischen Wirtschaftsschöffensachen und allgemeinen Schöffensachen bzw. Wirtschaftseinzel- und allgemeinen Einzelstrafsachen.

Dann werden die Neueingänge in den Vorschaltgeschäftsstellen den jeweiligen Vorschaltlisten in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs den Abteilungen zugeordnet.

Sofern zwei oder mehrere Eingänge sekundengleich eingehen, werden diese wiederum alphabetisch sortiert und in alphabetischer Reihenfolge über die Vorschaltliste verteilt.

Elektronische Akten, die auf Grund von falscher Sachbehandlung im automatisierten Verfahren erst zu einem Zeitpunkt in den Eingangsordner gelangen, zu dem sie sich nicht mehr in die zeitliche Reihenfolge des Eingangs fügen können, sind vorrangig vor den elektronischen Akten am nächsten Tag in den Turnus an bereiter Stelle einzutragen.

Erfolgt versehentlich eine Behandlung auf beiden Wegen, ist der elektronische Eingang zuständigkeitsbegründend.

Unmittelbar bei den Vorschaltgeschäftsstellen eingehende Sachen sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur Nummerierung vorzulegen und gelangen von dort wieder zur Vorschaltgeschäftsstelle.

3.2.2.

Anschließend werden alle Neueingänge, die am selben Tag in postalischer Form auf der Vorschaltgeschäftsstelle eingehen, alphabetisch sortiert und sodann in alphabetischer Reihenfolge über die Vorschaltliste den Abteilungen zugeordnet.

3.2.3.

Für die alphabetische Verteilung gelten folgende Regeln:

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten, bei gleichen Anfangsbuchstaben der 2. Buchstabe des Nachnamens usw..

Bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten ist der Nachname des Ältesten maßgebend. Hat dieser unter einem oder mehreren Aliasnamen gehandelt und ist sein richtiger Name nicht festzustellen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten in der Akte genannten Aliasnamen. Ist überhaupt kein Name bekannt, ist auf den Buchstaben U (unbekannt) abzustellen, bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten richtet sich die Zuständigkeit abweichend hiervon nach dem Ältesten, der einen Namen oder Aliasnamen hat. Ist die Schreibweise unklar oder ergeben sich unterschiedliche Namen/Geburtsdaten aus der Akte, kommt es auf die Angaben betreffend die persönlichen Verhältnisse in der Anklageschrift, im Strafbefehlsantrag, Bußgeldbescheid oder in sonstigen an das Gericht gestellten Anträgen an.

Im Ermittlungsverfahren gegen "Unbekannt" ist ebenfalls auf den Buchstaben „U“ abzustellen.

In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann den Vorschaltlisten in den Abteilungen zugeordnet.

III.

Die Geschäftsverteilung wird mit Wirkung zum 15.3.2025 wie folgt geändert:

1.

Die Familienabteilung 54 F wird bis zu einer Zahl von 25 einzutragenden Neueingängen von Eingängen freigestellt. Neueingänge, die der Abteilung unter Berücksichtigung der Vorbefassungsklausel von Ziff. A III. 2.3 zuzuordnen wären, sind dem Dezernat nur dann zuzuweisen, wenn ein aktuell laufendes Verfahren im Dezernat anhängig ist.

2.

In der Familienabteilung wird für die Dienstzeit an den Werktagen – mit Ausnahme dienstfreier Werktage - ein wöchentlicher richterlicher Eildienst eingerichtet.

Der Richter dieses Eildienstes ist bei allen Dezernaten zuständig für:

Die Bescheidung einstweiliger Anordnungsanträge gem. § 1631 b BGB hinsichtlich der vorläufigen geschlossenen Unterbringung und Fixierung Minderjähriger.

Nach Eilentscheidung verbleibt es bei der Zuständigkeit des nach der Vorschaltliste zuständigen Dezernenten, in dessen Abteilung das Verfahren eingetragen wurde.

Der Eildienst wird durch die Dezernentinnen und Dezernenten der Familienabteilung vorbehaltlich etwaiger Verhinderungsfälle grundsätzlich wöchentlich wahrgenommen.

Er beginnt in der 12. Kalenderwoche (KW) und wird derzeit jeweils wahrgenommen:

in der KW 12 von Richter(in) am Amtsgericht Bürschen
in der KW 13 von Richter(in) am Amtsgericht Busold,
in der KW 14 von Richter(in) am Amtsgericht Formann,

in der KW 15 von Richter(in) am Amtsgericht Cohn,
in der KW 16 von Richter(in) am Amtsgericht Großelohmann
in der KW 17 von Richter(in) am Amtsgericht Höffler

in der KW 18 von Richter(in) am Amtsgericht Goerge
in der KW 19 von Richter(in) am Amtsgericht Jähnichen
in der KW 20 von Richter(in) Saveska-Celik
in der KW 21 von Richter(in) am Amtsgericht Stockmann

in der KW 22 von Richter(in) am Amtsgericht Cohn
in der KW 23 von Richter(in) am Amtsgericht Großelohmann
in der KW 24 von Richter(in) am Amtsgericht Höffler

Ab der KW 25 wird der Eildienst grundsätzlich immer wieder erneut entsprechend der obigen Reihenfolge der KW 12 bis KW 24 wahrgenommen.

Bei jeweiliger Verhinderung tritt der Vertretungsfall ein. Im Falle der Verhinderung aller regulären Vertreter setzt sich die Vertretung innerhalb der Abteilung in alphabetischer Reihenfolge fort.

3.

Die neu gegründete Strafeinzelrichterabteilung 108 ist falsch benannt worden. Es handelt sich richtigerweise um die Abteilung 118.

Bochum, den 12.3.2025
Das Präsidium des Amtsgerichts

Hoffmann

Baudach

Coenen

Immich

Stockmann

Gerling

Höffler

Irmscher

Busold